

Stellungnahme Änderung des Organisationsgesetzes (OrG)

Die Stellungnahme wurde am 14. Aug 2025 um 13:39:40 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Änderung des Organisationsgesetzes (OrG)

Teilnehmerangaben:

GRÜNE Kanton Bern
Monbijoustrasse 61
3007 Bern

Kontaktangaben:

Staatskanzlei des Kantons Bern
Postgasse 68
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: info.arp@be.ch
Telefon: +41 31 633 75 11

Teilnehmeridentifikation:

183926

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Mit der Teilrevision des Organisationsgesetzes nimmt der Regierungsrat zwei wichtige Anliegen an die Hand.</p> <p>Während vielen Jahren hat die GPK die teilweise Unübersichtlichkeit und Unklarheit bei der Einsetzung und Aufhebung regierungsrätlicher Kommissionen bemängelt.</p> <p>Was die Mitwirkung des Kantons Bern in interkantonalen und nationalen Gremien betrifft, so herrschte bisher eine rechtlich sehr dünne Grundlage. Dies bestätigen auch Lehrmeinungen. Zwar steht der Kanton Bern da nicht alleine, viele Kantone haben eine schwache bis fehlende gesetzliche Grundlage, aber es ist sinnvoll, jetzt eine solide gesetzliche Grundlage zu schaffen.</p> <p>Die GRÜNEN betonen, dass beim ersten Punkt, also der Existenz der Kommission, das Schwergewicht auf einer klaren gesetzlichen Grundlage liegen soll. Das bedeutet, es sollen insbesondere die Einsetzung, die Arbeitsweise, die Überprüfung der Tätigkeiten und Sinnhaftigkeit, die Entschädigungen und personalrechtlichen Fragen wie auch die Frage der Aufhebung festgelegt werden. Hingegen streben die GRÜNEN nicht per se eine Reduktion der vielen Kommissionen an. Sie erachten bei richtiger Funktionsweise das Instrument der Fachkommissionen, wie es der Regierungsrat neu beabsichtigt, als sinnvolle Möglichkeit, um externes Fachwissen effizient und günstig einholen zu können. Auch die Möglichkeit des Austausches und einer niederschweligen Konsultation durch eine Kommission begrüßen die GRÜNEN.</p> <p>Insgesamt begrüßen die GRÜNEN die vorgeschlagene Teilrevision, danken dem Regierungsrat für die Möglichkeit zur Vernehmlassung und unterstützen die Neuerungen gemäss Gesetzesentwurf.</p>	
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p>Zum Vortrag</p> <p>Der Vortrag gibt einen guten Überblick zur anstehenden Gesetzesrevision. Nicht immer ganz zweckdienlich ist der Aufbau der Vorlage. So werden einzelne Aspekte wiederholt in verschiedenen Kapiteln aufgegriffen. Das kann zu Verwirrung führen.</p> <p>Obwohl die Frage der Aufhebung von Fachkommissionen während der Ratsdebatte vielfach angesprochen wurde, findet dies im Vortrag nicht entsprechend Niederschlag. Es ist insbesondere nicht ersichtlich, nach welchen Kriterien künftig Fachkommissionen aufgehoben werden sollen und wie und wo dieser Entscheidprozess verläuft. Damit ist zum Beispiel weiterhin offen, ob eine Fachkommission ohne vorherige Befragung oder Information aufgelöst werden kann.</p> <p>Beim anderen Thema, der politischen Mitwirkung in gesamtschweizerischen und regionalen Regierungs- und Direktionskonferenzen, wird im Vortrag die teils unklare Regelung der Finanzierung angesprochen. Mit dem Hinweis auf einerseits historisch erwachsene Verpflichtungen und teils umständliche Entscheidungsprozesse verspricht der Vortrag hier eine neue Lösung mit grösserer Klarheit. Die vorgeschlagenen Gesetzesartikel stipulieren aber lediglich die allgemein gültigen Ausgabenkompetenzen. Das ist nicht nachvollziehbar, weil</p>	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		eben gerade die Finanzbeiträge an die KdK oder auch die Beiträge an die digitale Agenda Schweiz zwar einem pragmatischem Vorgehen entsprach, gesetzlich zumindest zu Beginn aber nicht genügend fundiert waren.	
Organisationsgesetzes (OrG)	Art. 37b 2. Zusammensetzung	Absatz 2: In jeder Fachkommission sind beide Geschlechter <i>Frauen und Männer</i> wenn möglich zu je mindestens 30 Prozent vertreten.	Es ist sinnvoller und heute üblich, beide Geschlechter direkt mit Männer und Frauen zu benennen. Allenfalls anders orientierte Personen haben durch die 1x 30 %-Nennung immer noch „Platz“.
Organisationsgesetzes (OrG)	Art. 37d 4. Entschädigung	Bei Fachkommissionsmitgliedern handelt es sich um Angestellte in Teilzeit gemäss Personalverordnung. Dies müsste an dieser Stelle erwähnt werden. Zudem sollte, in der Logik des neu eingeführten Begriffs, besser von „Entschädigung der Mitglieder der Fachkommissionen“ gesprochen werden.	Gemäss Vortrag handelt es sich bei Fachkommissionsmitgliedern um Angestellte in Teilzeit gemäss Personalverordnung.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort